



Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spielerpässen

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Vorbemerkung	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Beantragung	2
§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen	3
§ 5 Bearbeitungszeit	4
§ 6 Zustellung	4
§ 7 Rückgabe	4

§ 1 Vorbemerkung

Die Regelungen zum Spielerpass sind in der BSO geregelt. Die Regelungen zum Cheerleaderpass sind in der BWO geregelt. In Ergänzung dieser Vorschriften gibt sich der AFV Ba-Wü nachfolgende Verfahrensordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung der Pässe ist ausschließlich die vom AFV Ba-Wü eingerichtete Pastsstelle.

§ 3 Beantragung

Pässe können für Fußballspieler nur unter Verwendung des Formformulars des AFV Ba-Wü „Antrag auf Passverlängerung / Neuausstellung eines Spielerpasses“ bzw. für Cheerleader nur unter Verwendung des Formformulars des AFV Ba-Wü „Bestandserhebung und Passantrag“ (siehe Anhang) beantragt werden.

Passanträge müssen vollständig ausgefüllt (maschinengeschrieben) und unterschrieben sein.

Die Vollständigkeit schließt insbesondere Folgendes ein:

Zwei farbige Passbilder in einer Größe von ca. 3 x 4 cm. Der Spieler darf auf den Passbildern keine Kopfbedeckung tragen, die Bilder dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Die Passbilder dürfen nicht mit Heftklammern an dem Antrag befestigt werden, sondern mit Büroklammern und müssen auf der Rückseite mit dem Namen des Spielers/Cheerleaders versehen sein.

Die Bilder können elektronisch bereitgestellt werden, wenn sie im JPG-Format mit einer Mindestauflösung von 300 dpi und als Anhang zu einer eMail an die Passstelle mit dem Dateinamen des Bildes „Verein-Name-Vorname“ versendet werden. Es sind der entsprechende Verein und der Name und Vorname des Spielers anzugeben.

Die Passanträge dürfen nur per Post, per Bote oder Einwurfeinschreiben, nicht als sonstiges Einschreiben zugestellt werden. Anträge, Atteste, Einverständniserklärungen und Ausweise sind in Papierform einzureichen (nicht in elektronischer Form) und die Anlagen sollten als Kopien eingereicht werden, Originale werden nicht zurück geschickt.

§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen

Passanträge werden nur bearbeitet, wenn die Vorschriften zu den Ausstellungsfristen der BSO / BWO und die Vorschriften dieser Verfahrensordnung eingehalten werden. Footballpässe können nur bis 14 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers beantragt werden. Cheerleaderpässe können nur bis 6 Wochen vor der anstehenden Landes-/Deutschen Meisterschaft beantragt werden. Unvollständige Passanträge gehen an die Vereine zurück.

§ 5 Bearbeitungszeit

Die Passstelle bearbeitet die eingehenden Passanträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang.

§ 6 Zustellung

Die Passstelle versendet die Spielerpässe auf dem Postweg. Spielerpässe können nicht persönlich bei der Passstelle abgeholt werden. Hierzu ist der Passstelle zu Beginn der Saison ein Ansprechpartner mit postalischer Anschrift zu benennen.

§ 7 Rückgabe

Spielerpässe sind nach Saisonende, spätestens bis 15.12. (Football) bzw. 31.01. (Cheerleading)/ nach dem Einsatz bei Deutschen Meisterschaften bis 30.04. einen jeden Jahres an die Passstelle zurückzusenden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist nach der BSO/BWO strafbewährt.